

## **STELLUNGNAHME**

zur Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für den aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf des Gesetzes zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz vom 14.09.2022

Berlin, 22.09.2022

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: [2030plus.vku.de](https://2030plus.vku.de).

### **Interessenvertretung:**

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf des Gesetzes zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz Stellung zu nehmen.

## Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Die Stadtwerke befinden sich aufgrund der durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ausgelösten Energiekrise in einer wirtschaftlich überaus schwierigen Situation. Zum einen stellt sie die Finanzierung der zu beschaffenden Energie zu exorbitant hohen Preisen, die allenfalls zeitversetzt an Kunden weitergegeben werden können, vor enorme finanzielle Herausforderungen. Erschwerend kommt hier hinzu, dass der für die Beschaffungsstrategien von Stadtwerken besonders wichtige OTC-Markt mangels Liquidität zunehmend auszutrocknen droht. Vorlieferanten der Stadtwerke verlangen hier verstärkt Sicherheiten, die den finanziellen Spielraum der kommunalen Versorger weiter einengen. Auf der anderen Seite müssen die Stadtwerke befürchten, dass viele der von ihnen belieferten Kunden wirtschaftlich nicht in der Lage sein werden, die mitunter um ein Vielfaches gestiegenen Preise für Strom, Gas und Wärme ohne Zeitverzug oder sogar überhaupt zahlen zu können. Insbesondere die drohenden Zahlungsausfälle, können - je nachdem, in welchem Umfang diese eintreten – viele eigentlich kerngesunden Stadtwerke unverschuldet in eine wirtschaftliche Schiefelage bringen, die existenzbedrohende Ausmaße annehmen kann.

Energiepreise, die von einer Vielzahl der Endverbraucher nicht geleistet werden können, stellen damit ohne Frage das bedrohlichste Risiko für kommunale Energieversorger dar. In dem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Versorgungssicherheit bei einem Ausfall mehrerer Stadtwerke – insbesondere durch Insolvenzen zahlreicher kommunaler Versorger - nicht mehr gewährleistet ist. In Summe sind auch die Stadtwerke ohne Frage systemrelevant.

Aus Sicht des VKU muss daher insbesondere der Bezahlbarkeit der Energiepreise für Verbraucher höchste Priorität eingeräumt werden. Die temporäre Einführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz stellt hier einen wichtigen Baustein dar, der für die Endkunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, eine nennenswerte Entlastung bringen wird. Daneben sind aber noch weitere Maßnahmen notwendig, insbesondere auch zur Sicherung des Energiemarktes.

## Positionen des VKU in Kürze

- › Der VKU begrüßt die temporäre Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz. Angesichts der sehr kurzen Umsetzungsfrist für die betroffenen Gasversorgungsunternehmen muss die Finanzverwaltung durch Vereinfachungen – z.B. im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzug bei Gaslieferungen an Unternehmer – einen möglichst reibungslosen Übergang zum ermäßigten Steuersatz gewährleisten.

- › Der VKU fordert, auch für Strom- und Wärmelieferungen vorübergehend den ermäßigten Umsatzsteuersatz einzuführen. U.U. sollte geprüft werden, ob nicht in allen drei Bereichen sogar der unionsrechtlich ebenfalls zulässige Steuersatz von 5 % eingeführt wird.
- › Aus Sicht des VKU sollte auch der Stromsteuersatz auf das unionsrechtliche Mindestmaß vorübergehend abgesenkt werden.
- › Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Umstände erscheint aus Sicht des VKU jenseits vorzugswürdiger Entlastungen über Steuerentlastungen und direkte Transferzahlungen auch eine pauschalierte, staatlich finanzierte Preisbremse für private, gewerbliche und industrielle Endverbraucher denkbar. Voraussetzung dafür ist, dass diese Lösung strikt befristet wird, die Umsetzung für die Versorger praktikabel ist, die Preissubvention unmittelbar vom Staat getragen wird und Eingriffe in Großhandelsmärkte unterbleiben.
- › Zur Vermeidung einer aus Insolvenzen von Stadtwerken resultierenden, erheblichen Gefährdung der Versorgungssicherheit in Deutschland fordert der VKU einen sich aus verschiedenen Einzelmaßnahmen zusammensetzenden, bundesweit möglichst vereinheitlichten Schutzschirm (auch) für Stadtwerke. Diese Maßnahmen sind:
  - Zur Stabilisierung des OTC-Handels bedarf es eines möglichst bundesweit einheitlich geltenden Bürgschaftsprogramms, insbesondere um den zunehmenden Forderungen nach Sicherheiten durch die Vorlieferanten zu begegnen.
  - Die Zugangsbedingungen zum Margining-Programm bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sollten insgesamt gelockert und das Programm so ausgestaltet werden, dass auch das für die Käuferseite relevante Risiko aus sinkenden Preisen abgedeckt wird.
  - Der durch kontinuierlich aufwachsende Preisniveaus erzeugte, signifikante Liquiditätsbedarf erfordert aus Sicht des VKU Liquiditätshilfen, z.B. in Form von Kreditprogrammen der KfW und/oder der Landesförderinstitute unter Haftungsfreistellung der durchleitenden Banken.
  - Auch zur Abfederung der Folgen von Zahlungsverzügen bzw. -ausfällen bedarf es aus VKU-Sicht vergleichbarer Liquiditätshilfen. In Einzelfällen könnten auch eigenkapitalstärkende Maßnahmen erforderlich werden.
  - Auch ein Insolvenzmoratorium – ähnlich wie während der Corona-Pandemie – ist aus Sicht des VKU erforderlich.

## Stellungnahme

### Zu Artikel 1 - Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Mit dem Gesetz soll mit Wirkung ab dem 01.10.2022 bis zum 31.03.2024 auf Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % angewandt werden. Der VKU begrüßt diese Maßnahme, die geeignet ist, die Endverbraucher, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, angesichts extrem steigender Kosten für die Belieferung von Gas nennenswert zu entlasten. Der VKU fordert eine solche Herabsetzung des Umsatzsteuersatzes u.a. auf Gaslieferungen bereits seit mehreren Monaten.

Zu begrüßen ist auch, dass der Gesetzeswortlaut an die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz abstellt. Diese Formulierung ist den Unternehmen bereits aus ihrer praktischen Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens für innerdeutsche Gaslieferungen nach § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchst. b UStG bekannt. Dies erleichtert den betroffenen Unternehmen die Umstellung.

- Dennoch stellt die Umstellung des Steuersatzes für die Gasversorger angesichts der sehr kurzen Umsetzungsfrist eine beträchtliche administrative Herausforderung dar. Um hier einen weitgehend reibungslosen Übergang zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes zu ermöglichen, bedarf es aus unserer Sicht seitens der Finanzverwaltung einer Reihe von Klarstellungen zum Anwendungsbereich sowie diverser Vereinfachungsregelungen. Diese Vereinfachungen sollten sich umfänglich an entsprechenden Regelungen in dem Anwendungsschreiben des BMF vom 30.06.2020 zur damaligen temporären Senkung der Umsatzsteuersätze orientieren.

Der VKU befindet sich hierzu in einem engen Austausch mit dem Bundesministerium der Finanzen und geht aktuell von der Bereitschaft der Finanzverwaltung aus, den betroffenen Unternehmen weitgehend entgegen zu kommen. Wesentliche Forderungen gegenüber der Finanzverwaltung sind:

- **Nichtbeanstandung von Rechnungen mit falschem Steuerausweis für Zwecke des Vorsteuerabzugs**  
Angesichts der überaus kurzen Zeit, die den betroffenen Unternehmen für die Umstellung des Steuersatzes eingeräumt wird, muss davon ausgegangen werden, dass es zumindest in den ersten Monaten ab dem 01.10.2022 in vielen Fällen dazu kommt, dass in einer Rechnung ein unzutreffender Steuerausweis erfolgt. Dies kann sowohl ein zu Unrecht ausgewiesener Steuersatz von 19 % als auch ein zu Unrecht ausgewiesener Steuersatz von 7 % sein, falls ein Unternehmen annimmt, dass ein bestimmter Sachverhalt dem Anwendungsbereich der Neuregelung unterliegt, dies aber nicht zutrifft.

Sollte in all diesen Fällen eines unrichtigen Steuerausweises für Zwecke des Vorsteuerabzugs bzw. mit Blick auf § 14c UStG eine Korrektur der jeweiligen Rechnung erfolgen müssen, würde sich hierdurch ein zusätzlicher und ganz erheblicher administrativer Aufwand für die Unternehmen ergeben. Jedenfalls in den Fällen, in denen der Leistungsempfänger ein Unternehmer mit der Berechtigung zum Vorsteuerabzug und der leistende Unternehmer zugleich verpflichtet ist, nach § 14c UStG die ausgewiesene Umsatzsteuer an sein Finanzamt abzuführen, sodass das Umsatzsteueraufkommen nicht gefährdet ist, erscheint dieser Korrekturaufwand weder sachgerecht noch mit dem nach wie vor bestehenden Ziel des Bürokratieabbaus vereinbar.

Daher sollte idealerweise für Rechnungen über Gaslieferungen, die zwischen dem 01.10.2022 und dem 31.03.2024, sowie auch für den ersten Monat nach Ablauf der Maßnahme – also im Monat April 2024 - ausgeführt werden, für Zwecke des Vorsteuerabzugs nicht beanstandet werden, wenn in diesen ein unzutreffender Steuersatz ausgewiesen wird. Eine Rechnungsberichtigung sollte in diesen Fällen nicht – auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt – vorgenommen werden müssen. Mindestens erforderlich ist es aus Sicht des VKU, dass für den Monat Oktober 2022 sowie für den Monat April 2024 eine entsprechende Vereinfachung zugelassen wird.

- **Abrechnungsmöglichkeiten der Gasversorger**

Für die Frage, welcher Steuersatz greift, ist für Gaslieferungen Abschnitt 13.1. Abs. 2 UStAE zu beachten. Demnach gilt für die Gaslieferung als Leistungszeitpunkt der mit dem Kunden vereinbarte Ablesezeitpunkt. Gilt zum Leistungszeitpunkt (also dem Ende des Ablesezeitraums) ein anderer Steuersatz als zu Beginn des gesamten Lieferzeitraums, so greift nach § 27 Abs. 1 UStG insgesamt der Steuersatz, der zum Zeitpunkt der Ausführung der Leistung gilt.

Schon im Rahmen der temporären Steuersatzsenkung ab dem 01.07.2020 hatte sich gezeigt, dass die strikte Anwendung dieses sogenannten „Stichtagsmodells“ viele Versorger vor abrechnungstechnisch kaum lösbare Herausforderungen gestellt hätte. Die üblicherweise eingesetzten IT-Systeme sehen für solche Fälle grundsätzlich das sogenannte Zeitscheibenmodell vor, in dem eine Aufteilung der unterschiedlichen Steuersätze innerhalb eines Ablesezeitraums erfolgt. Eine kurzfristige Umstellung auf das Stichtagsmodell ist dabei häufig nicht möglich.

Aus diesem Grund hatte die Finanzverwaltung in dem Anwendungsschreiben vom 30.06.2020 neben dem Stichtagsmodell zu Recht auch das Zeitscheibenmodell unter der Voraussetzung zugelassen, dass die jeweilige Zeitscheibe gesondert abgerechnet wird. Da sich aus IT-technischer Sicht mit der nunmehr erneut sehr kurzfristig angekündigten

Einführung des ermäßigten Steuersatzes ab dem 01.10.2022 die gleichen Umsetzungsprobleme ergeben, sollten die Versorger auch diesmal beide Abrechnungsmethoden anwenden dürfen.

## **Zu Artikel 2 – Inkrafttreten**

Der ermäßigte Steuersatz für Gaslieferungen soll ab dem 01.10.2022 gelten. Der Gesetzentwurf soll jedoch erst am 07.10.2022 im Deutschen Bundesrat beraten werden. Damit ist beabsichtigt, das Gesetz rückwirkend in Kraft treten zu lassen. Ein offizielles Anwendungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen kann erst nach der Verkündung der Gesetzesänderung und damit erst nach dem 01.10.2022 veröffentlicht werden. Zuvor wird das Schreiben allenfalls als Entwurf bekannt sein.

Umso wichtiger wird es aus Sicht des VKU sein, dass die Finanzverwaltung insbesondere im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzug möglichst pragmatische Regelungen schafft.

Die rückwirkende Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ab dem 01.10.2022 stellt aus unserer Sicht einen Fall der unechten Rückwirkung dar, der verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

## **Weitere steuerliche Entlastungsmaßnahmen**

Auch wenn die gegenwärtige Situation in den Energiemärkten im Wesentlichen auf die zunächst stark reduzierte und inzwischen vollständig eingestellte Lieferung von Gas aus Russland zurückzuführen ist, ist nicht nur der Gasmarkt, sondern gleichermaßen auch der Strom- wie auch der Wärmemarkt durch galoppierende Preisentwicklungen gekennzeichnet. Auch hier ergeben sich Preise für die Endkunden, die von vielen nicht mehr geleistet werden können, so dass Maßnahmen zur Entlastung der Kunden nicht nur im Gasmarkt erforderlich sind.

Aus diesem Grund halten wir die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auch für die Lieferung von Elektrizität sowie für Wärmelieferungen für sehr sinnvoll, zumal ein großer Teil der gelieferten Wärmemengen aus einer gasbasierten Erzeugung stammen. Dabei wäre aus unserer Sicht durchaus auch zu prüfen, ob in den genannten Bereichen – also für die Lieferung von Gas, Strom und Wärme – die Einführung eines zweiten ermäßigten Steuersatzes von 5 % in Betracht kommt. Unionsrechtlich wäre dies ebenfalls möglich und es würde zu weiteren Entlastungen der privaten Verbraucher führen.

Zudem fordert der VKU die Absenkung des Stromsteuersatzes auf das europäische Mindestmaß, von der auch Unternehmen, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, profitieren würden.

## **Strom- und Gaspreisbremse**

Wie bereits ausgeführt, lässt die Entwicklung der Energiepreise eine finanzielle Überforderung breiter Bevölkerungsschichten und eine massive Gefährdung der gewerblich-industriellen Wertschöpfung erwarten. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, den von uns zusätzlich geforderten steuerlichen Entlastungen und weiteren Maßnahmen, wie etwa der Wohngeldreform, werden die negativen Folgen dieser Entwicklungen nicht abschließend verhindern können.

Angesichts einer solchen, in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland beispiellosen Gesamtlage wird derzeit auch intensiv über die Einführung einer Strom- und Gaspreisbremse für Endverbraucher diskutiert.

Der VKU erkennt an, dass angesichts einer solchen Ausnahmesituation das Instrument einer pauschalierten, staatlich finanzierten und ggf. nach Zielgruppen differenzierten Preisbremse für private, gewerbliche und industrielle Endverbraucher sinnvoll sein kann. Denn wie bereits oben ausgeführt, erscheint eine Preisbremse, die direkt bei den von Haushalten, sozialen Einrichtungen, Gewerbe und Industrie bezahlten Energiekosten ansetzt, vorzugswürdig. Andere Maßnahmen, wie z. B. ein Price Cap auf der Großhandels- bzw. Importstufe, sieht der VKU hingegen kritisch.

Unbedingte Voraussetzung dafür wäre, dass die mit einer solchen Preisbremse verbundene Bezuschussung der Endverbraucher/innen vollständig und rechtzeitig staatlich finanziert werden muss und nicht – auch nicht anteilig – durch den jeweiligen Versorger zu tragen ist. Dies verlangt insbesondere auch eine unmittelbare Erstattung an die Energieversorger (z. B. in Form von Abschlägen), da sie keine Voraus- und Zwischenfinanzierung leisten können. Zudem muss gewährleistet sein, dass für die Versorger die Umsetzung der Preisbremse operabel ist. Sie darf weder in bestehende Lieferverträge eingreifen noch eine Anpassung dieser Verträge erforderlich machen. Da den Stadtwerken Daten über die konkrete Bedürfnissituation der einzelnen Haushalte nicht vorliegen, ist für die Bezuschussung der Endverbraucher zudem lediglich ein pauschaler Ansatz umsetzbar, sinnvollerweise durch einen Discount als Fixbetrag in x ct/kWh.

## **Schutzschirm für Stadtwerke**

Die derzeitige Lage auf den Energiemärkten erhöht – wie eingangs beschrieben - die Insolvenzrisiken für Energieversorger. Zugleich würde eine Situation, in der zeitgleich mehrere oder sogar eine Vielzahl von Stadtwerken insolvent werden, erhebliche Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit in Deutschland haben.

Zum einen würde sich eine etwaige Zahlungsunfähigkeit von mehreren Stadtwerken genauso negativ auf die wirtschaftliche Situation der Vorlieferanten auswirken, wie dies bei hohen Zahlungsausfällen bei den Endverbrauchern für den jeweiligen Versorger der Fall ist. Eine wirtschaftliche Schieflage mehrerer Stadtwerke würde sich damit mittelbar auf alle Wertschöpfungsstufen

bis hin zu den Importeuren auswirken. So richtig es also ist, die Importeure zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zu stützen, so wichtig ist es gleichermaßen, die Unternehmen am anderen Ende der Lieferkette in Summe zu schützen, um ein Zusammenbrechen des Energiemarktes zu vermeiden.

Hinzu kommt, dass viele kommunale Versorger zugleich nach Maßgabe des EnWG der Grundversorger für das jeweilige Netzgebiet der allgemeinen Versorgung sind. Muss ein Grundversorger seine Geschäftstätigkeit insolvenzbedingt einstellen, stellt der örtliche Verteilnetzbetreiber anhand der nächsthöheren Anzahl der belieferten Haushaltskunden einen neuen Grundversorger für sein Netzgebiet fest. Dieser muss kurzfristig zusätzlich zu seinen Kunden auch die grund- und ersatzversorgten Kunden des bisherigen Grundversorgers übernehmen und versorgen. Die hierfür notwendigen Energiemengen hatte bereits der bisherige Grundversorger beschafft, stehen aber dem neuen Grundversorger nicht zur Verfügung, mit der Folge, dass der neue Grundversorger seinerseits kurzfristig die zusätzlichen Mengen in Zeiten explodierender Preise beschaffen muss. Dies würde den neuen Grundversorger vor weitere erhebliche finanzielle Herausforderungen stellen.

Schließlich erfüllen Stadtwerke nicht nur die beschriebene bedeutende Rolle im Rahmen der Versorgung der Bürger mit Energie, sondern sie sind zugleich auch der kommunale Wasserversorger oder übernehmen noch weitere Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge in der Stadt. Die Insolvenz von Stadtwerken hätte damit nicht nur Auswirkungen im Energiebereich, sondern es würden zugleich Einschränkungen im ÖPNV-Bereich, der kommunalen Wasserversorgung und weitere Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge drohen.

Die kommunalen Versorger und deren Anteilseigner dürfen hier nicht allein in die Verantwortung genommen werden, denn die aktuelle Situation ist nicht die Folge unternehmerischer Fehlentscheidungen, sondern sie ist ausschließlich Folge eines durch den Krieg in der Ukraine ausgelösten, exogenen Schocks in den Energiemärkten und sie trifft Unternehmen, die vor diesen Entwicklungen kerngesund waren und deren Bonität seitens der Finanzwirtschaft nie in Frage gestellt wurde.

Demnach bedarf es aus Sicht des VKU eines Schutzschirms für Stadtwerke, der einerseits zwar auch der grundsätzlichen Verantwortung der kommunalen Eigentümer gegenüber ihren Beteiligungen Rechnung trägt, der aber zugleich auch die Verantwortung des Bundes und/oder der Länder für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit angemessen berücksichtigt.

So schlägt der VKU angesichts der nachfolgend dargestellten Risiken, denen Stadtwerke aktuell und in näherer Zukunft ausgesetzt sind, verschiedene Maßnahmen vor, bei den die jeweiligen Gebietskörperschaften unterschiedlich einzubinden sind:



- Infolge der massiv gestiegenen Wiederbeschaffungs- und Liquiditätsrisiken im außerbörslichen Erdgas- und Stromterminhandel (OTC) sind die Handelslimite der meisten Stadtwerke überlaufen. Ein OTC-Terminhandel ist nur noch mit wenigen Handelspartnern möglich, von denen aber kaum noch oder überbeuerte Angebote kommen. Der OTC-Handel als wichtigster Handelsplatz für kommunale Energieversorger verliert massiv an Liquidität und droht auszutrocknen. In einigen Fällen fordern die wenigen Verkäufer, die außerbörslich noch Angebote stellen, Kreditbürgschaften von Stadtwerken als Bedingung für die Weiterbelieferung.

Ein Wechsel in die Börsenbeschaffung ist für viele Stadtwerke keine Option. Nicht nur höhere Entgelte für die Börsenzulassung, fehlende Prozesse im Unternehmen und personelle Ressourcen für die Börsenbeschaffung verhindern einen schnellen Umstieg. Vor allem das in der Börsenbeschaffung immanent hohe Liquiditätsrisiko durch die dort zu leistenden Sicherheitszahlungen bei den aktuellen Marktpreisschwankungen hält die kommunalen Energieversorger davon ab.

Der VKU fordert daher zur Stabilisierung des OTC-Handels ein allen Marktteilnehmern zugängliches **Bürgschaftsprogramm des Bundes**.

- Für die Stadtwerke, die im börslichen Terminhandel aktiv sind, müssten zudem die Bedingungen und Zugangsvoraussetzungen zum Margining-Programm bei der KfW angepasst werden. Zum einen sieht das Programm derzeit ausschließlich die Finanzierung von Sicherheitsleistungen für den Fall steigender Preise vor. Damit werden vor allem Liquiditätsrisiken der Verkäuferseite abgedeckt. Da Stadtwerke in aller Regel auf der Käuferseite stehen, werde sie also kaum adressiert.

Hinzu kommt, dass die Zugangsbedingungen zu dem Programm überaus restriktiv ausgestaltet sind. Die betrifft etwa den Verzicht auf Gewinnausschüttung im Jahr der Inanspruchnahme. Viele Unternehmen haben jedoch in 2022 bereits eine Ausschüttung an ihre Anteilseigner geleistet. Damit können diese Unternehmen in 2022 das Programm nicht mehr in Anspruch nehmen. Auch die Voraussetzung, dass „eine anderweitige Finanzierung“ nicht möglich sein darf, ist zu streng, denn die Beantragung von Mitteln aus diesem Rettungsschirm gleicht damit im Ergebnis einer Bankrotterklärung. Hier muss aus Sicht des VKU entschärft werden. Es erscheint dabei auch nicht zwingend erforderlich, dass die KfW direkt Liquiditätshilfen stellt. Für eine Einbeziehung der Stadtwerke wäre aus Sicht des VKU auch ein Bürgschaftsprogramm – ähnlich wie es für den OTC-Handel gefordert wird - sehr hilfreich.

- Die Stadtwerke sind damit konfrontiert, dass sie die immens gestiegenen Beschaffungskosten vorfinanzieren müssen und allenfalls zeitversetzt an ihre Kunden weitergeben können. Bereits um die aktuellen Beschaffungskosten finanzieren zu können, mussten

die Stadtwerke ihre Kreditlinien bei ihren Bestandbanken sehr deutlich erhöhen und darüber hinaus mit weiteren Banken neue Kreditlinien aushandeln. Dies hat sich für viele Stadtwerke als große Herausforderung dargestellt, da die Finanzinstitute die Energiebranche schon seit einer Zeit ganz grundsätzlich eher kritisch betrachten.

Es zeichnet sich jedoch ab, dass die derzeit gesicherten Kreditlinien im nächsten Jahr bei Weitem nicht ausreichen werden, um den weiter steigenden Liquiditätsbedarf zu decken. Aus heutiger Sicht ist nicht absehbar, dass diese abermalige Erhöhung der Kreditlinien angesichts der inzwischen stark wahrnehmbaren Zurückhaltung der Banken möglich ist.

In einer solchen Situation bedarf es aus Sicht des VKU dringend Liquiditätshilfen in Form von Kreditprogrammen der KfW oder der Landesförderinstitute, bei denen es vor allem wichtig ist, dass die jeweils durchleitende Bank weitgehend von der Haftung freigestellt wird. Unter Umständen können hier auch die kommunalen Gesellschafter eingebunden werden, wobei in dem Fall durch ein vorab abgestimmtes Verfahren die dafür notwendige Einbeziehung der Aufsichtsbehörden einer kurzfristigen Bereitstellung der Liquiditätshilfen nicht entgegensteht.

- Wie bereits ausführlich dargestellt, steigt mit den steigenden Preisniveaus auch das Risiko von Zahlungsausfällen in erheblichem Umfang. Auch wenn die oben dargestellten Maßnahmen zur Abfederung der Energiepreissteigerungen umgesetzt werden sollten, können diese Zahlungsausfälle nicht ganz ausgeschlossen werden. Demnach bleibt das Risiko, dass Stadtwerke unverschuldet infolge vorzunehmender Wertberichtigungen von Kundenforderungen in eine wirtschaftliche Schieflage geraten. In dem Fall können neben den beschriebenen Liquiditätsrisiken auch Zuschüsse oder andere Formen von eigenkapitalstärkenden Maßnahmen erforderlich werden. Auch für diesen Fall sollten die hierfür erforderlichen Strukturen geschaffen werden, um im Ernstfall zeitnah handlungsfähig zu sein.
- Schließlich muss es aus Sicht des VKU zwingend eine Aussetzung von der Insolvenzantragspflicht für den Fall der Überschuldung geben. Diese Maßnahme hat sich während der Corona-Pandemie bewährt und sollte in der gegenwärtigen Krise zur Anwendung kommen. Die derzeit diskutierte Verkürzung des Prognosezeitraums von 12 auf 4 Monate stellt zwar nach Einschätzung des VKU eine Verbesserung für die betroffenen Unternehmen dar, jedoch wird dies nicht reichen, um unverschuldete Insolvenzen von Stadtwerken ausschließen zu können.

**Bei Rückfragen oder Anmerkungen steht Ihnen zur Verfügung:**

Andreas Meyer  
Bereichsleiter Finanzen und Steuern  
Abteilung Recht, Finanzen und Steuern

Telefon: +49 30 58580-138  
E-Mail: [meyer@vku.de](mailto:meyer@vku.de)